

Arbeitgeber angeschlossen

Gemeinde

Gemeinderat

Finanzdirektion Kanton Zürich
BVK Geschäftsleitung
Postfach
8090 Zürich

B. V. K.

27. Dez. 2010

Eingang

23. Dezember 2010

20.8016.00

23.12.2010

**Teilrevision Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

Der Gemeinderat schliesst sich der Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürichs GPV an.

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDERAT

[Redacted Signature]

Präsident

[Redacted Signature]

Gemeindeschreiber i.V.

[Redacted]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: _____

Vertrags-Nr.: _____

Adresse: _____

Verantwortliche Kontaktperson: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum: 23.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton ☐
Arbeitgeber angeschlossen ☒
Versicherte ☐
Personalverband ☐
Organ der BVK ☐
Politik ☐

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 23

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umkehrmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Botschaft / Unterschrift / Datum: [Redacted]					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 23.12.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [Redacted]

**Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderates**

Sitzung vom 13. Dezember 2010

**282 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal
VKS zur nachhaltigen Finanzierung / Vernehmlassung**

Ausgangslage:

Mit RRB Nr. 1438/2010 hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal eröffnet. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf 3.25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner) mit Leistungen von Sanierungsbeiträgen

Gemäss Weisungsentwurf soll die Teilrevision der Statuten per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Allfällige Sanierungsmassnahmen und Minderverzinsungen würden aber damit per 1. Juli 2012 wirksam.

Am 29. November 2010 hat der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich zum Entwurf eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist umfassend und ausgewogen.

Erwägungen:

Der Gemeinderat schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV an. Es ist unbestritten, dass eine Sanierung rasch umgesetzt werden muss. Abweichend zur Stellungnahme des GPV soll gemäss Gemeinderat noch folgender Punkt in die Vernehmlassung eingebracht werden:

1. Der Kapitalbezug bei Altersrücktritt sollte ab einem Deckungsgrad über 100 % wie im Entwurf vorgesehen voll gestattet sein. Jedoch ist der Gemeinderat der Meinung, dass bei einem tieferen Deckungsgrad nach wie vor der Kapitalbezug auf maximal 50 % des Sparguthabens limitiert werden sollte. Es macht keinen Sinn, dass die Pensionskasse bei Unterdeckung noch stärker belastet wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird der Finanzdirektion bestens verdankt.
2. Der in den Erwägungen erwähnte Punkt soll in die Vernehmlassung einfließen.
3. Der Gemeinderat schliesst sich im Übrigen vollumfänglich der Vernehmlassung vom 29. November 2010 des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an.
4. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Gemeinderates



versandt am: 30. Dezember 2010



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Politische Gemeinde

Vertrags-Nr.: 20.8152.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 27. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 28

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein- den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 100 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung ist die Grafik des GPV Zürich "Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)", die als separate elektronische Datei bzw. als separate Kopie zugestellt wird.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum 27. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

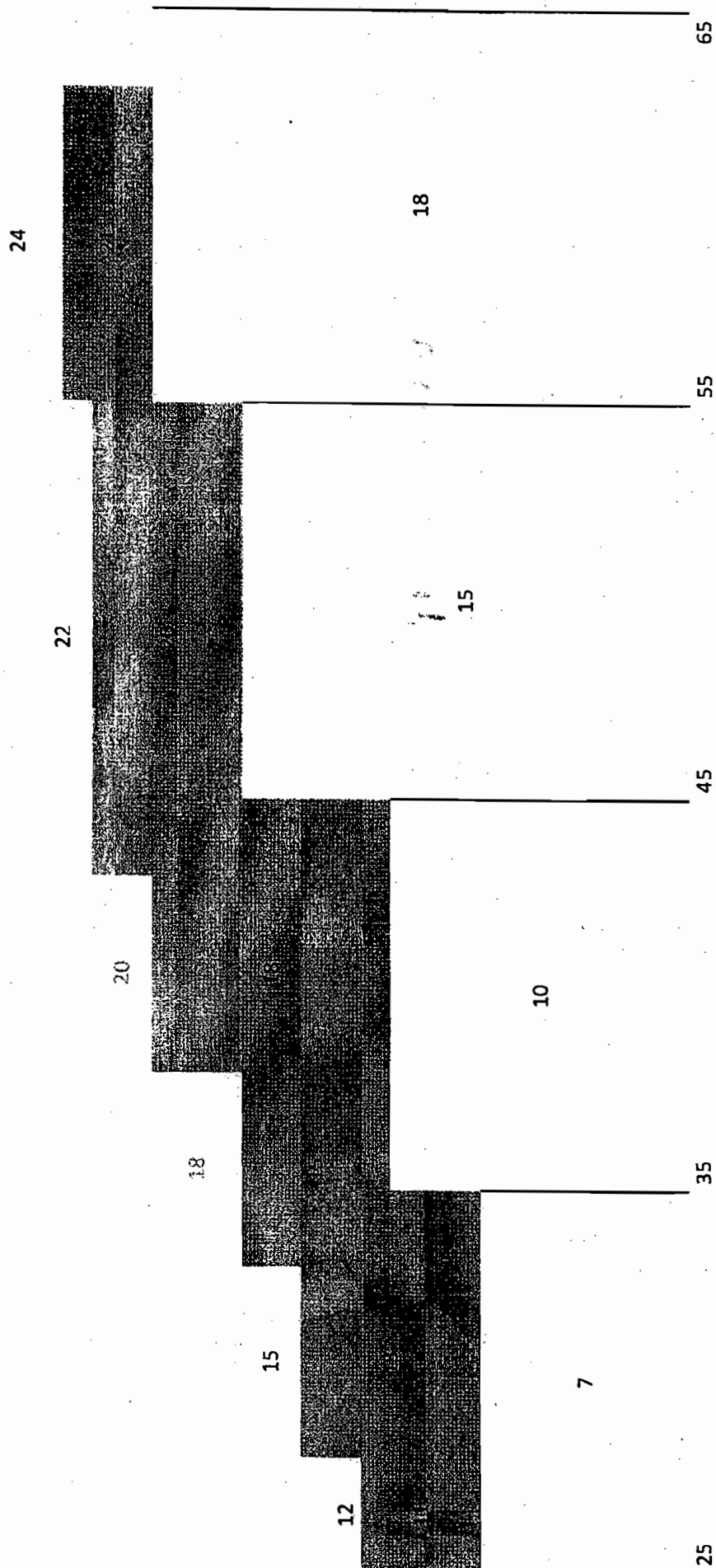
Gemeinde

Der Gemeindegeschreiber:

[Redacted Signature]

Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)

	Total	Anteile	
		AN	AG
BVG (Gesetz)	500%	250%	250%
BVK heute	709%	284%	(50:50)
BVK neu	797%	319%	(40:60)
		478%	(40:60)





Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: *Pol. Gemeinde*

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: *7. 1. 2011*

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossenen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X
mm

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 2

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Keine weitere Belastung der Arbeitnehmer!
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	analog Privatwirtschaft

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Diese "Rechnung" geht nicht auf und ist unverantwortlich gegenüber den älteren Versicherten!
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	siehe Bemerkung VZ-GU!

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 7.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates**

vom 21. Dezember 2010

37.	Versicherungen	365
37.04.	Versicherungen	
	Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal	
	Vernehmlassung, Stellungnahme	

Ausgangslage

Am 8. Oktober 2010 hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Totalrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist, welche aufgrund des engen gesetzten Zeitplans nicht verlängert werden kann, läuft bis am 10. Januar 2011.

Inhalt / Ziele der Vorlage

Ziele der Totalrevision der Statuten sind einerseits Anpassungen an übergeordnetes Recht sowie andererseits eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage der BVK für die nächsten 20 Jahre zu legen. Der Inhalt der Vorlage lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Anpassung an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung, insbesondere die Beseitigung der Unterdeckung
- Sicherung des Leistungsziels Rentenniveau 60 % des Lohnes
- Reduktion des überhöhten technischen Zinssatzes von 4 % auf 3,25 %; Folge: Reduktion des Deckungsgrades von 2,6 % auf 83,3 %, weil den Altersrentnern weiterhin der höhere Zinssatz angerechnet wird (kalkulatorische Differenz)
- Reduktion des Umwandlungssatzes (aufgrund tieferer technischer Zinssatz)
- Erhöhung der Sparbeiträge auf das Niveau der Jahre 2000/2001
- Aufwertung der Sparguthaben aller 38 – 65jährigen durch einmalige Gutschriften der BVK; Folgen: Kosten von rund 818 Mio. Franken, trotz Auflösung von Rückstellungen verbunden mit einer Reduktion des Deckungsgrades um weitere -1,5 % auf noch lediglich 81,8 %

Auswirkungen für die Gemeinden als Arbeitgeber

- Anhebung der Sparbeiträge per 1. Januar 2012, sprich höhere Arbeitgeberbeiträge
- effektive Kosten sind abhängig von der Altersstruktur und dem Lohnniveau der Angestellten

Stellungnahme GPV

Mittlerweile liegt die Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vor:

- Grundsätzliche Zustimmung zur nachhaltigen Finanzierung (Sanierung / Verbesserung des Deckungsgrades) durch:
 - Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3,25 % (= - 2,6 % Deckungsgrad)
 - Reduktion der Umwandlungssätze wegen tieferen Zinsen / höherer Lebenserwartung
 - Leistung von jährlichen Sanierungsbeiträgen im Verhältnis 2,5 : 1 (Arbeitgeber / Arbeitnehmer)
- Ablehnung der Massnahmen zur Leistungserhaltung insbesondere:

- Verzicht auf Erhöhung der Sparbeiträge bis Deckungsgrad von 90 % erreicht ist (siehe Tabelle GPV in der Beilage)
- Verzicht auf Abfederung der Umwandlungssatzreduktion durch Aufwertung der Altersgutschriften (Kosten rund 818 Mio. Franken = -1,5 % Deckungsgrad)

Antrag des Gemeindepräsidenten und der Leiterin Personal

Der Gemeindepräsident sowie die Leiterin Personal beantragen, die Stellungnahme des GPV zu unterstützen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Totalrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
2. Die Leiterin Personal wird beauftragt, den Fragebogen entsprechend der Vernehmlassung des GPV auszufüllen und an die BVK zu retournieren.
3. Mitteilung an:
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich; durch Zustellung des ausgefüllten Fragebogens
 - Gemeindepräsident
 - Leiterin Personal
 - 37.04.

Für richtigen Protokollauszug:



Gemeindeschreiber

Versand: 23. Dezember 2010



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeindeverwaltung

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum: 23. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 120

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zurzeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig, die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen, flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung aus Sparbeiträgen beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemeinden hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufholung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115% zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig, den Grenzwert auf 120 % zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum 23. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



GEMEINDE

Gemeinderat

f.ch

BVK Personalvorsorge des Kantons
Zürich
z. Hd. Herr Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

20-8072 00

68 Dec

22. Dezember 2010/mh

37.04

Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung

Sehr geehrter Herr Landolt

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2010 betreffend der Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2010 entschieden, sich der Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich anzuschliessen und diese zu unterstützen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat

[Redacted Signature]

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen ☒
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

68

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Es wird auf die Stellungnahme des Gemeindefinanzpräsidentenverbandes verwiesen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: gem. Brief vom 22.12.10 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Gemeinderat

Beschluss vom 20. Dezember 2010

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH					
GS	PA	PV	LV	BVK	
LFONDS	KITT	STA	AFI	SONZ	
Eingang:		30. DEZ. 2010			
Zurück an:					
Von:					

461 F2.10 Finanzen, Versicherungen - Personalfürsorge, Beamtenversicherung Teilrevision der Statuten der Beamtenversicherungskasse – Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu äussern.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversicherungskasse.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage sind:

- Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25% und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der Sparbeiträge, um die Reduktion des Zinssatzes abzufedern
- Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung zu Lasten der Arbeitgeber

Die Stossrichtung der geplanten Revision wird grundsätzlich unterstützt. Trotzdem ist die Vorlage in diversen Punkten zu überarbeiten. Insbesondere müssen die entstandenen Verluste bzw. die Ursachen für die Unterdeckung differenziert, quantifiziert und transparent dargestellt werden. Der in der Vergangenheit entstandene finanzielle Schaden aufgrund von Anlagefehlern sowie der Korruptionsaffäre des ehemaligen Anlagechefs der BVK muss beziffert und vom Kanton dargelegt werden. Diese Altlasten müssen vorgängig aller Sanierungsmassnahmen bereinigt und im Rahmen der Haftpflicht gemäss § 6 Haftungsgesetz vom 14. September 1969 durch den Kanton oder die Revisionsstelle eingeschossen werden. Werden die Verluste nicht differenziert, haben die Versicherten sowie die Arbeitgeber und entsprechend die Steuerzahler vollumfänglich für einen unverschuldeten Schaden aufzukommen. Die BVK würde somit auf deren Kosten saniert, was absolut inakzeptabel ist.

Entstandene Verluste, welche auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind, sind von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu tragen. Wir erachten deshalb eine Herabsetzung des technischen Zinssatzes als absolut notwendig und sind der Ansicht, dass der technische Zinssatz auf 3 % reduziert werden sollte. Mit einer Herabsetzung auf 3 % kann der Renditeentwicklung der Kapitalanlagen Rechnung getragen und die Zielvorgabe ohne ausserordentlich risikoreiche Anlagen erreicht werden. Der aktuelle BVG-Mindestzinssatz beträgt nach Bundesratsentscheid 2%.

Wir erachten es ausserdem als dringend notwendig, dass die Anlagetätigkeiten der BVK regelmässig durch eine externe Revisionsstelle überprüft werden. Damit wird sichergestellt, dass Missstände rechtzeitig erkannt und vermieden werden können.

In der Vernehmlassungsantwort des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal sind weitere wesentliche Erwägungen und Anträge enthalten. Diese werden vollumfänglich unterstützt.

Beschluss:

1. Zum Entwurf zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen. Die Finanzdirektion des Kantons Zürichs wird aufgefordert, die Anträge in die Vorlage einfließen zu lassen.
2. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, inkl. Fragebogen
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften

Gemeinderat

Gemeindepräsidentin-Stv. Gemeindeschreiber



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: pol. Gemeind

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: Huk [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: [REDACTED]

E-Mail

Datum: 20. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen X
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

25

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	Der Zinssatz müsste auf mind. 3% gesenkt werden, da zur Zeit auf dem Markt keine höheren Renditen erzielt werden können.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Die Sanierung sollte noch weiter mit zusätzlichen Beiträgen zu Lasten der Arbeitnehmer verschärft werden.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht moderner flexibler Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
	Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
	oder				
	Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
	oder				
	Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

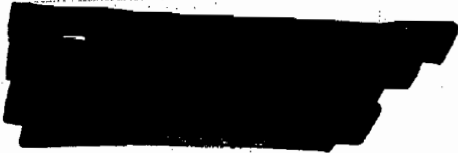
		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Ab einem Deckungsgrad von 120% sollte 1/2 des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und 1/2 zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert verwendet werden.
16.		☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Gemeinderat
Die Präsidentin: -3v. Der Schreiber:



Gemeinderat

Postfach

Tel
Fax

Kontaktperson

Gemeindepräsident

BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich
Geschäftsleitung
Postfach
8090 Zürich

 10. Januar 2011

5 **Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK)**
37.01. **Teilrevision der Statuten \ Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich u.a. die der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) angeschlossenen Arbeitgeber eingeladen, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu äussern.

Der Gemeinderat als Behörde und als der BVK angeschlossener Arbeitgeber bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Statutenentwurf hat drei Hauptziele zum Inhalt:

- Anpassung an übergeordnetes Recht (diese Anpassung an übergeordnetes Recht ist absolut richtig und unbestritten);
- Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung bzw. zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung;
- Sicherung des Leistungsziels von 60 % Altersrente.

Als konkrete Massnahmen stehen im Mittelpunkt:

- Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.25 % (bisher 4 %), verbunden mit einer Reduktion der Umwandlungssätze;
- Anhebung der Sparbeiträge;
- Aufwertung der Sparguthaben der 38 bis 60jährigen durch einmalige Gutschriften.

Die Überarbeitung der Statuten ist im Grundsatz richtig und wird vom Gemeinderat unterstützt. Eine rasche Sanierung ist notwendig.

Richtig ist sicher auch eine dringlich notwendige Beseitigung der Unterdeckung. Daraus leitet sich ab, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht dazu führen dürfen, dass die Unterdeckung noch weiter verschärft werden darf. Es gilt auch die Unterdeckung genauer zu analysieren, bevor konkrete Massnahmen in die Statutenrevision einfliessen und diese dem Kantonsrat vorgelegt wird.

Die in den letzten Jahren entstandene Unterdeckung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einerseits wurden in den Jahren 1996 – 2000 Beitragsreduktionen gewährt, anstatt mit diesen Geldern Schwankungsreserven aufzubauen. Zum anderen hat die Finanzkrise von 2008 ihre Spuren hinterlassen.

Aber im Besonderen haben auch verschiedene mehr als nur risikobehaftete und fragwürdige Fehlinvestitionen mit den daraus resultierenden Verlusten die Unterdeckung massgebend herbeigeführt. Ohne den laufenden Untersuchungen vorgreifen zu wollen, scheinen die Kontrollmechanismen bei der Anlagestrategie nicht genug gegriffen zu haben oder waren die Anlagekompetenzen zu weitreichend.

Aus diesen Gründen scheint es mehr als nur angebracht, die Entstehung der Unterdeckung genauer zu überprüfen und nach den oben angeführten Kriterien zu quantifizieren. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die durch die Fehlinvestitionen entstandene Unterdeckung nicht durch die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. deren Versicherte, sondern durch den Kanton getragen werden muss.

Demzufolge ist die Teilrevision zu überarbeiten und sind die einzelnen Massnahmen zur Behebung der restlichen Unterdeckung, entstanden durch die Beitragsreduktionen und die Finanzkrise, neu zu definieren.

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht vieler Versicherten ungerecht, werden doch bestimmte Personengruppen privilegiert behandelt. Im Besonderen entspricht es nicht der Realität und ist gegen das System im Beitragsprimat Altersrenten zu garantieren. Im Übrigen geht der neue Vorschlag der Garantie von 60 % der Altersrente weit über die heutige Regelung hinaus, vom Gesetz gar nicht zu sprechen.

Das Massnahmenpaket führt zu einer Erhöhung der Lohnkosten von fast 4 Prozent – eine allfällige Teuerung nicht eingerechnet – was absolut inakzeptabel ist. Ebenso darf keine Erhöhung des BVG-Abzugs für die ArbeitnehmerInnen erfolgen, könnte dies doch zu Nettolohnreduktionen führen.

Aus diesen Ausführungen ist zu folgern, dass die Revision zu überarbeiten ist und eine zweite Vernehmlassung zu erfolgen hat, bevor die Vorlage an den Kantonsrat zur Genehmigung geht.

Ein ausgefüllter Fragebogen liegt dieser Vernehmlassung bei.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT (

Der Präsident

Die Schreiberin

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Gemeindepräsident
- Finanzverwaltung
- 37.01.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossenen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 80

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Die Umsetzung ist dringend und sollte rasch erfolgen.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☒	☒ ☒	☐ ☐	Wie in den einleitenden Bemerkungen zitiert sollte die Unterdeckung genauer überprüft und nach den erwähnten Kriterien quantifiziert werden. Im Anschluss daran wären die Massnahmen neu zu definieren. Zu 2: Im heutigen Zeitpunkt nein! Nach Zinsentwicklung aber zu überprüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Siehe dazu auch Antwort auf Frage 4. Frage: Wurden bis anhin keine korrekt berechneten Umwandlungssätze angewendet?
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐ ☒	☒ ☒	☐ ☐	Siehe Antwort zu Frage 4 und einleitende Bemerkungen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies ist praxisbezogen und entspricht der allgemein höheren Lebenserwartung.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Siehe einleitenden Bemerkungen.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☒	☐	Im Prinzip können Automatismen vorgesehen werden, doch sollte in jedem Fall auch eine Analyse der Gründe erfolgen.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	Grundsätzlich Ja, aber die definitive Festlegung des Verteilerschlüssels sollte erst nach Vornahme der Untersuchungen gemäss Antwort auf Frage 4 erfolgen.
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Siehe auch Antwort auf Frage 11.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	Der Verteilerschlüssel wird im Grundsatz begründet.
16.	Würden Sie stattdessen begründen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Ein voller Kapitalbezug sollte erst möglich sein, wenn ein Deckungsgrad von mindestens 95 % erreicht ist. Darunter nur 50 %.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinderat

Vertrags-Nr.:

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

☒ Arbeitgeber Kanton

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

25

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist wünschenswert.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.5% ist im momentanen Zinsumfeld durchaus gerechtfertigt. Je nach Entwicklung des Zinsniveaus und der Aktienmärkte ist diese Frage aber periodisch neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐ ☒	☒	☐	Eine Erhöhung der Sparbeiträge hätte für die Gemeinde / eine erhebliche Mehrkosten zur Folge. Schätzung: ca. 25.000 bis 30.000 Franken pro Jahr für den Arbeitgeber und durchschnittlich ca. 500 bis 1.000 Franken pro Versicherten.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Arbeitnehmende zwischen 46 und 59 werden durch diese Regelung benachteiligt. Die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck sollten nicht aufgelöst werden.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten. Automatismen sind daher nicht sinnvoll.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Die Prämienverbilligungen in früheren Jahren waren falsch und haben offensichtlich ein falsches Signal gesetzt. Vor allen Dingen steht die Sanierung der Staatskasse Sanierungsbeiträge durch die Rentnerinnen und Rentner sind zu überdenken.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Vor der Festlegung der Lastenverteilung müssen die im Raum stehenden widerrechtlichen Handlungen umfassend geklärt werden. Die durch diese Handlungen entstandenen Schäden sind zu quantifizieren und gemäss § 6 des Haftungsgesetzes durch den Kanton zu übernehmen. Im Anschluss an die vorstehende Aufarbeitung wird für die noch notwendigen Sanierungsbeiträge ein Beitragsverhältnis 50:50 bevorzugt.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Massnahmen sollten definiert werden hingegen ist von Automatismen Abstand zu nehmen.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb kurzer Zeit durch die Börse wieder verloren gehen können. Umrisikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Bei einem vollen Kapitalbezug beim Altersrücktritt besteht die Gefahr, dass der Bezüger nach Aufbrauchen des bezogenen Kapitals sozialhilfeabhängig wird. Diese würde die öffentliche Hand belasten.

Prosa Vernehmlassungsantworten

Allgemeine Bemerkung:
Es wird urteilsförmig, dass eine Sanierung der BVK möglichst rasch umgesetzt werden muss. Bevor jedoch die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehoben werden, sollte zuerst der 20. Mandatsbereich erfüllt und identifiziert werden, welcher aufgrund der im P- und R-um stehenden, widerrechtlichen Handlungen und Fehlinvestitionen des früheren Anlagegeschäftes der BVK-Kontenstand ist. Gestützt auf § 5 des Haftungsgesetzes haftet der Kanton für Schäden, die ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Demzufolge haftet primär der Kanton für den Schaden zuzukommen, welcher den Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern erwachsen ist. Erst wenn diese Schadenssumme restlos ist, sollten allfällige Sanierungsbeiträge erhoben werden.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

11. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

95

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitrugen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 11.1.2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: **Gemeindera**

Vertrags-Nr.: **[REDACTED]**

Adresse: **Gemeindeverwaltung**

Verantwortliche Kontaktperson: **[REDACTED]**

Telefon: **[REDACTED]**

E-Mail: **[REDACTED]**

Datum: **07.01.2011**

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

8

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Rasche Umsetzung ist unabdingbar
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☒	Je nach Entwicklung der Zinsen und Aktienmärkten ist eine Anpassung laufend zu prüfen. Nur so ist die Nachhaltigkeit gewährt, dies machen bedachte Pensionskassen seit längerer Zeit.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Nur so ist die Nachhaltigkeit gewährt, dies machen bedachte Pensionskassen seit längerer Zeit.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Weder aus der Sicht des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Entspricht den modernen, flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Was nicht nachhaltig gesichert ist, darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Solange der Deckungsgrad nicht über 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 7. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [Signature]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton ☒ X
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? **147 Gemeindef**

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25% ist zur Zeit nicht nötig, da nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen wir. Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐ ☒	☒	☐	Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	
10.		☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein- den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall: Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115% zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht notwendig, den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten „In der Besondere der Vernehmlassung ist die Grundsatz: „Prozentuale Sparteilfrage Altersvorsorge: Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)“, die als separate elektronische Datei bzw. als separate Kopie zugestellt wird.“					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: _____ Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: _____